

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Harburg (Schwaben)

(Hallenbad-Gebührensatzung)
Vom 28.07.2006

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt die Stadt Harburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Bades und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Kurskarten und Dauerkarten (Saisonkarten) sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhung werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Die ermäßigten Gebühren gelten
 - a) für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bzw.
 - b) für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (2) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; statt dessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

(1) Hallenbad:

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
 - Einzelkarte: 2,00 Euro
 - Saisonkarte: 43,00 Euro
- b) Kinder und Jugendliche ab vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr:
 - Einzelkarte: 2,50 Euro
 - Saisonkarte: 54,00 Euro
- c) Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr:
 - Einzelkarte: 3,50 Euro
 - Saisonkarte: 75,00 Euro
- d) Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (mind. 50 %), Wehr- und Zivildienstleistende:
 - Einzelkarte: 2,50 Euro
 - Saisonkarte: 54,00 Euro
- e) Kleingruppen mit maximal 5 Personen, davon maximal 2 Erwachsene:
 - Kleingruppenkarte: 10,00 Euro
- f) Geschlossener Besuch von Vereinen, Verbänden, Organisationen (mindestens 10 Personen) bei Benutzung der Sammelumkleideräume:
 - pro Person 2,50 Euro
- g) Schulen und Ausbildungseinrichtungen
 - pro Schüler / Auszubildenden: 2,00 Euro
- h) Nachgebühr für Überschreitung der Badedauer um
 - Mehr als 15 Minuten: 1,00 Euro
 - mehr als 30 Minuten: volle Gebühr nach Ziffer a - e.

(2) Sauna

Für die Benutzung der Sauna und ihrer Einrichtungen werden je Person und Tag folgende Gebühren erhoben:

- a) Kinder und Jugendliche ab vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr:
 - Einzelkarte: 5,00 Euro
 - 10er-Karte: 45,00 Euro
- b) Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr:
 - Einzelkarte: 7,00 Euro
 - 10er-Karte: 65,00 Euro
- c) Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (mind. 50 %), Wehr- und Zivildienstleistende:
 - Einzelkarte: 5,00 Euro
 - 10er-Karte: 45,00 Euro

In den Saunaeintritten ist enthalten eine Badbenutzung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Harburg (Schwaben) vom 05.08.1991, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.11.2001, außer Kraft.

Harburg, den 28. Juli 2006

Kilian
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 04. August 2006 im Amtsblatt Nr. 31 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 04. August 2006
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Kilian
1. Bürgermeister